



Familia roboris radix

Die Satzung des Familienverbandes Schrader e.V.

vom 27. Dezember 1921
in der Fassung vom 21. September 2003

§ 1 Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen „Familienverband Schrader e.V.“ Er hat seinen Sitz in Braunschweig. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck:

Die im Jahre 1911 angebahnte und im Jahre 1920 unter dem Namen „Familienverband Schrader“ begründete Vereinigung hat den Zweck, zur familiengeschichtlichen Forschung über alle Familien mit Namen Schrader, auch mit Adelsprädikat oder anderen Zusätzen anzuregen, die Ergebnisse der Forschung den Nachkommen zu überliefern, die Verbandsmitglieder zu fördern und den Gedanken der Zusammengehörigkeit zu pflegen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mittelverwendung:

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft:

Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist jederzeit zulässig.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mitglieder, die durch langjährig tätige Mitarbeit den Verband und seine Aufgaben besonders gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskunft aus dem der entstehenden baren Auslagen.

Die Veröffentlichungen des Verbandes werden an die Mitglieder unentgeltlich übersandt. Neu eingetretene Mitglieder erhalten die letzte, vor ihrem Eintritt erschienene Veröffentlichung unentgeltlich. Alle weiteren bereits erschienenen Veröffentlichungen können auf Wunsch und soweit noch im Archiv ausreichend verfügbar, zum Selbstkostenpreis erworben werden.

Die Mitglieder verpflichten sich, das ihnen zur Verfügung stehende familiengeschichtliche Material dem Vorstand unentgeltlich zur Einsichtnahme zu übersenden, mit der Befugnis der Veröffentlichung bis auf die lebende Generation.

Die Mitglieder verpflichten sich, regelmäßig den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam: dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Ein Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrmaliger Zahlungserinnerung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die innerhalb des ersten Halbjahres zu entrichten sind. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehegatten und Abkömmlinge bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8.1. Der Vorstand:

§ 8.1.1. Die Mitglieder des Vorstandes sind:

Der Vorsitzende:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Dieser kann auch ein nachfolgend genanntes Vorstandsmitglied sein. Beide vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind auch einzeln vertretungsberechtigt.

Der Archivar:

Er verwaltet das Verbandsarchiv und ist der verantwortliche Herausgeber der Veröffentlichungen des Familienverbandes, die in zwangloser Folge erscheinen.

Der Schatzmeister:

Er verwaltet das Verbandsvermögen und erstellt den Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

Der Heroldsmeister:

Er verwaltet die Verbandswappenrolle und ist der verantwortliche Herausgeber der Internetseiten des Familienverbandes.

Der Schriftführer:

Er verwaltet die Mitgliederkartei und ist für das Protokoll der Mitgliederversammlung zuständig.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Rechtsgeschäfte der einzelnen Vorstandsmitglieder von mehr als 200,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Grundsätzlich gilt, dass alle größeren Aufwendungen vom Vorstand beraten und beschlossen werden.

§ 8.1.2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

Führung der laufenden Geschäfte.

Vorbereitung und Durchführung des Familientages.

Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans; Buchführung; Erstellung der Jahresberichte: Vorlage der Jahresplanung.

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§ 8. 2. Der Beirat:

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern, die ehrenamtlich arbeiten.

Beiratsmitglieder nehmen an Vorstandssitzungen teil, haben aber im Vorstand kein Stimmrecht.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Beirat.

§ 8.3. Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes. Wahl und Abberufung des Beirates.

Die Mitgliederversammlung wählt Vorstand und Beirat jeweils für die Dauer von fünf Jahren

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich, zweckmäßigerweise an dem Familientag des Verbandes, stattfinden. Der Vorstand bestimmt den Ort des Familientages und lädt die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein. An dem Familientag können auch Angehörige der Mitglieder und Gäste teilnehmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes verbindlich.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vereinsvorstand einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfung:

Zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung soll einmal im Jahr erfolgen, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer können Beiratsmitglieder, aber keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist, mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließt. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über das Verbandsvermögen. Und das vorhandene Archiv.

Vorstehende Satzung wurde am 21. September 2003 in Lübeck beschlossen.

gez.

Harald Schrader
Vorsitzender

Jens P. Schrader
stellvertr. Vorsitzender

Ulrich von Schrader
Schatzmeister